



Brüssel, den 15. Dezember 2015
(OR. en)

15170/15

JUR 786
API 113
INST 440

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Beim Gericht anhängige Rechtssache
T-540/15 Emilio De Capitani gegen Europäisches Parlament

1. Herr De Capitani hat mit Klageschrift, die am 27. November 2015 beim Gericht einging, beim Gericht gemäß Artikel 263 AEUV Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments erhoben, den vollständigen Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten, das Gesetzgebungsverfahren 2013/0091(COD) betreffenden Dokumenten zu verweigern. Der Antrag des Klägers auf Zugang bezieht sich insbesondere auf die mehrspaltigen Tabellen, die in Trilog-Sitzungen im Rahmen des Gesetzgebungsvorschlags für eine "*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI*" (vorgeschlagene Europol-Verordnung) verwendet wurden. Das Europäische Parlament hat den Zugang zur vierten Spalte der mehrspaltigen Dokumente, die den von den Organen vereinbarten Kompromisstext enthält, im Interesse des Schutzes des Entscheidungsprozesses gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert.
2. Zur Untermauerung seiner Nichtigkeitsklage führt der Kläger folgende Gründe an:
 - a) Rechtsfehler und fehlerhafte Anwendung des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung 1049/2001, indem das Europäische Parlament es versäumt, aufzuzeigen, dass die vollständige Verbreitung den Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigen

würde, die Rechtsprechung der EU-Gerichte falsch auslegt und das bestehende übergeordnete öffentliche Interesse an der Verbreitung nicht anerkennt, und

b) Verstoß gegen Artikel 296 AEUV, indem das Parlament nicht begründet, warum die vollständige Verbreitung den Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde und warum es in diesem Fall kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung gibt.

3. Bei den beantragten mehrspaltigen Dokumenten handelt es sich um Dokumente, die von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens betreffend die vorgeschlagene Europol-Verordnung gemeinsam ausgearbeitet wurden. Infolgedessen war der Rat vom Europäischen Parlament vor der Annahme der angefochtenen Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung 1049/2001 konsultiert worden und hat bei dieser Gelegenheit deutlich gemacht, dass er die Verbreitung ablehnt, da sie den laufenden Entscheidungsprozess beeinträchtigt hätte (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001). Somit vertritt das Europäische Parlament in der angefochtenen Entscheidung denselben Standpunkt wie der Rat.
4. Des Weiteren werden die Feststellungen des Gerichts in der vorliegenden Rechtssache einen wichtigen Präzedenzfall für die Behandlung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Trilog-Dokumenten in anderen Gesetzgebungsdossiers darstellen. Insbesondere wird das Gericht über den Umfang der Ausnahmeregelung für den Schutz des Entscheidungsprozesses im Rahmen der Gesetzgebung (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001) befinden müssen und wahrscheinlich auf Aspekte der Beschaffenheit und der Organisation der Triloge eingehen, die für den Rat offensichtlich von großer institutioneller Bedeutung sind.
5. Der Juristische Dienst des Rates empfiehlt daher, dass der Rat dem vorliegenden Rechtsstreit beitrifft und die Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments unterstützt. Nachdem die Rechtssache am 30. November 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, endet die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer am 21. Januar 2016.

6. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer in der Rechtssache T-540/15 zur Unterstützung der Schlussfolgerungen des Europäischen Parlaments billigt.
-